

Leistungsbeschreibung



Dienstad-Leasing für Beschäftigte des
Erftverbandes

Inhaltsverzeichnis

1	LEISTUNG	2
1.1	LEISTUNGSINHALT	2
1.2	AUFTRAGNEHMER*IN (AN)	2
1.2.1	Aufgaben	2
1.2.2	Ansprechpartner*in/Erreichbarkeit	2
1.3	LEISTUNGSGEGENSTAND/FAHRRÄDER	2
1.4	(NICHT-) BERECHTIGTE BESCHÄFTIGTE DES AGS	3
1.5	NUTZUNG DES LEISTUNGSGEGENSTANDES/FAHRRADES	3
2	VERTRAGSGRUNDLAGEN	3
3	DATENSCHUTZ	4
4	HÄNDLERNETZ	4
5	PREISE	5
6	LEASING/ ZINSANPASSUNGSKLAUSEL	5
7	VERSICHERUNG UND MOBILITÄTSGARANTIE	5
8	SERVICELEISTUNGEN (INSPEKTION, WARTUNG UND VERSCHLEIß)	6
9	BESTELLPROZESS	7
10	ONLINE-PORTAL	7
11	ÜBERGABE DER FAHRRÄDER	7
12	RECHNUNGSSTELLUNG UND REPORTING	8
13	VERSTEUERUNG (§ 37B ESTG)	8
14	LEASINGENDE / RÜCKGABE DES LEISTUNGSGEGENSTANDES	8
14.1	RÜCKGABE VOR ABLAUF DER LEASINGZEIT/AUSFALLMANAGEMENT	8
14.2	RÜCKGABE NACH ABLAUF DER LEASINGLAUFZEIT	9

1 Leistung

1.1 Leistungsinhalt

Leistungsinhalt ist die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Tarifbeschäftigte zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadensabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals.

1.2 Auftragnehmer*in (AN)

1.2.1 Aufgaben

Dem Erftverband (AG) sollen alle Leistungen wie das Leasinggeschäft, die Versicherung der Fahrräder, Serviceleistungen wie Wartung/Reparatur sowie die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt werden.

Die/der AN koordiniert diese Beziehungen und Leistungen, oder nutzt dafür geschäftliche Kontakte/Beziehungen und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung.

Weiterhin hat die/der AN Sorge zu tragen, dass das Fahrradleasingmodell stets mit den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt wird. Bei Änderungsbedarf hat er den Erftverband umgehend zu informieren und nach Abstimmung und Freigabe durch den Erftverband entsprechende Anpassungen durchzuführen.

Der AG wünscht eine kostenfreie Unterstützung seitens des/der AN, z. B. mit digitalem Informationsmaterial und stellt möglichst Flyer und/oder Plakate zur Verfügung; ggfs. auch in Form von Beteiligung durch Infomobile bzw. Stände bei Inhouse-Veranstaltungen, z. B. im Rahmen des jährlichen Gesundheitstages vor Ort beim AG.

1.2.2 Ansprechpartner*in/Erreichbarkeit

Die/der AN stellt eine Erreichbarkeit mindestens von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr telefonisch mit einer sachkundigen Person zu allen vertragsrelevanten Themen zur Verfügung. Die Anfragen können telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Eine Rückmeldefrist spätestens am nächsten Werktag muss sichergestellt sein. Die/ der AN stellt sicher, dass geschultes, deutschsprachiges Personal die Anfragen bearbeitet.

Der Erftverband erwartet für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages eine*n Ansprechpartner*in für die Beschäftigten, die betriebsintern mit der Abwicklung des Fahrradleasings beauftragt sind.

1.3 Leistungsgegenstand/Fahrräder

Im Rahmen einer Dienstradüberlassung stellt der Erftverband seinen bestellberechtigten Beschäftigten auf Wunsch ein Fahrrad ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h – sog. Pedelecs – (im Folgenden: Fahrrad) entsprechend der StVZO, ausgeschlossen sind S-Pedelecs, auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Das Fahrrad muss gemäß § 2 (1) TV-Fahrradleasing ein Fahrrad im Sinne des § 63a StVZO sein. Die Beschäftigten sollen darüber hinaus die Möglichkeit haben leasingfähiges Zubehör in das Leasing mit aufzunehmen.

Unter leasingfähigem Zubehör versteht man „fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör“ (§4 (1) TV-Fahrradleasing). Das optionale fest verbundene Zubehör, welches nicht zur Grundausstattung des konkreten Fahrrads gehört, ist z. b. eine Beleuchtungsanlage, Schutzbleche, Spiegel, Gepäckträger

oder ein Schloss (welches die Versicherungsbedingungen erfüllt). Nicht dazu zählt „loses“ Zubehör, wie z. B. Fahrradhelm, Satteltaschen, Fahrradkleidung, Getränkeflaschen.

Das Angebot soll ausschließlich neue Fahrräder umfassen. Diese können von den Beschäftigten individuell zusammengestellt werden.

1.4 (Nicht-) Berechtigte Beschäftigte des AGs

Berechtigte lt. TV-Fahrradleasing sind Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.

Nichtberechtigte sind folgende Personengruppen:

- Auszubildende, Schüler*innen, Dual Studierende sowie Praktikant*innen
- Geringfügig Beschäftigte
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells

Es kann pro Beschäftigte*n maximal ein Fahrrad zeitgleich zur Nutzung überlassen werden. (§ 4 (4) TV-Fahrradleasing)

Die Finanzierung erfolgt durch eine Entgeltumwandlung.

1.5 Nutzung des Leistungsgegenstandes/Fahrrades

Die private Nutzung des Rades durch die/den Beschäftigten ist erlaubt. Die Überlassung der abgerufenen Fahrräder erfolgt sowohl zum Zwecke einer dienstlichen Nutzung durch die/den bezugsberechtigte*n Beschäftigte*n im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben als auch zur privaten Nutzung. Im Rahmen einer berechtigten privaten Nutzung darf die/der Nutzende die Führung und Nutzung des Fahrrades seiner/seinem Partner*in (Ehepartner*in, Lebensgefährtin*in) oder Angehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben überlassen.

2 Vertragsgrundlagen

Grundlage ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb des Leasingsystems sollen folgende Verträge geschlossen werden:

- Leasingrahmenvertrag zwischen AG und Leasinggesellschaft
- Dienstleistungsvertrag zwischen AG und Dienstleistungsunternehmen
- Einzelleasingvertrag pro Fahrrad zwischen AG und Leasinggesellschaft
- Nutzungsüberlassungsvertrag pro Fahrrad zwischen AG und Beschäftigten
- Kooperationsverträge zwischen Dienstleistungsunternehmen und Fachhandel

Die Vertragsmuster (insbesondere der Leasingrahmenvertrag, ggf. ein Servicevertrag sowie die Vertragsmuster (Muster eines Einzelleasingvertrages und Muster eines Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages) sind mit Angebotsabgabe einzureichen. Der Leasingrahmenvertrag ist gemäß des beigefügten Mustervertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) angepasst

auf den Erftverband dem Angebot beizufügen. Der Erftverband behält sich Anpassungen und Änderungen zum Vertragsabschluss vor.

Die/der AN stellt ein rechts- und tarifvertragskonformes Muster für den Überlassungsvertrag zwischen AG und Beschäftigten und übernimmt Änderungen des AG an diesem Muster in sein System. Die Anpassung dieses Musters an den konkreten Einzelfall ist Sache des AG (ggf. innerhalb vorgegebener Eckpunkte des AN). Die/der AN führt insoweit keine Rechts- oder Steuerberatungsleistungen durch.

Wenn der Nutzungsüberlassungsvertrag als Bestandteil eines digitalen Umsetzungsprozesses mittels eines Online-Tools generiert und automatisch mit den Parametern des jeweiligen Einzelleasings befüllt wird, muss sichergestellt sein, dass es sich hierbei um das vom Auftraggeber bearbeitete Vertragsmuster handelt, und dass dieses Muster in seinen Regelungsinhalten jederzeit vom AG angepasst und verändert werden kann.

Die/der AN gewährleistet, dass bei Nutzung ihrer/seiner Vertragsmuster der AG – und nicht die/der Fahrrad-Nutzende (Beschäftigte*r) – der wirtschaftliche Leasingnehmende des Rades über die gesamte Laufzeit aller Verträge und Vereinbarungen ist.

Die Leasingeinzelverträge haben eine Laufzeit von 36 Monaten, unabhängig vom Ende des Leasingrahmenvertrages und können bis zum letzten Tag der Laufzeit dieses Leasingrahmenvertrages abgeschlossen werden. Jeder Einzelleasingvertrag weist den jeweils monatlich zu zahlendem Gesamtbetrag in netto und brutto aus.

Das Dienstleistungsunternehmen hat sämtliche Leistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des zu schließenden Rahmenvertrags und die organisatorische Abwicklung notwendig sind.

3 Datenschutz

Die/der AN trägt eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden. Die/der AN stellt dem AG bei Auftragsvergabe eine passende, auf ihr/sein Modell zugeschnittene Vereinbarung zur Verfügung. Die Vereinbarung muss die Vorgaben der DSGVO erfüllen, insbesondere transparent sein und eine klare Aufgabenzuweisung enthalten. Die Parteien legen Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nutzung eines Onlineportals.

4 Händlernetz

Für die Attraktivität des Angebotes und der Akzeptanz der Beschäftigten ist eine Auswahl an ausreichenden kooperierenden Fachhandlungen/Filialen/Niederlassungen sowie Online-Fachhandlungen mindestens deutschlandweit anzubieten. Als kooperierend gilt, wenn die/der Händler*in vertraglich gebunden ist.

Die Beschäftigten sollen weiterhin aus einer Vielzahl von Marken/Herstellenden ihr Fahrrad auswählen können.

Eine regionale Zuordnung ist der Wertungsmatrix zu entnehmen. Eine Liste der Fachhandlungen im Rhein-Erft-Kreis und anliegenden Kreisen/Städten ist dem Angebot beizufügen.

5 Preise

Jedes Fahrrad, einschließlich des leasingfähigen Zubehörs (s. oben) und Service-/Versicherungsleistungen, darf den Wert in Höhe von **7.000 €** (inkl. MwSt.) nicht überschreiten. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die UVP der Herstellenden, Importierenden oder des Großhandels. Vergl. § 4 (2) TV-Fahrradleasing.

Der Minimal-UVp der Herstellenden, Importierenden oder des Großhandels des Fahrrads wird vom AG auf 800 Euro (inkl. MwSt.) festgelegt, um eine gewisse Qualität der Fahrräder sicherzustellen. Zuzüglich des leasingfähigen Zubehörs (s. oben) und Service-/Versicherungsleistungen.

6 Leasing/ Zinsanpassungsklausel

Der im Preisangebot errechnete Leasingfaktor bildet zu Vertragsbeginn die Basis für alle abgeschlossenen Einzeleasingverträge für 12 Monate ab Abschluss der Rahmenvereinbarung.

Die Leasingraten nach Ablauf der 12 Monate abzuschließender Leasingeinzelverträge können nur dann auf Basis eines anderen Leasingfaktors berechnet werden, wenn das Zinsniveau sich maßgeblich geändert hat. Hierfür wird als Referenzzinssatz der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von über 2 bis 3 Jahren (Monatswerte) herangezogen. Dieser Referenzzinssatz wird viermal jährlich jeweils zu Quartalsbeginn überprüft – Anpassung im darauffolgenden Monat. Hat er sich im Vergleich zum vorhergehenden Monat um mehr als 50 Basispunkte (0,5 %) verändert, wird der Leasingfaktor angepasst nach der von der Leasinggesellschaft im Leasingrahmenvertrag näher zu bestimmenden Modalitäten. Eine Anpassung kann dabei nach oben oder unten erfolgen, beträgt aber niemals mehr als 9 Basispunkte im Leasingfaktor in einem Schritt.

Die Leasingrate inkl. Versicherung und Service werden für die Laufzeit eines jeden Einzel-Leasingvertrages fest vereinbart (vorbehaltlich gesetzlich vorgesehener Preisanpassungsregelungen in Bezug auf die MwSt. bzw. Versicherungssteuer).

Damit die angebotenen Leasingraten preislich untereinander vergleichbar sind, gibt der AG einen kalkulierten Restwert von 10 % vor, d. h. 90 % der Anschaffungskosten des Leasingobjekts müssen über die Leasingraten gedeckt sein (Teilamortisation). Der kalkulierte Restwert ist nicht gleichbedeutend mit dem Übernahmepreis, den die Beschäftigten ggfs. an das Dienstleistungsunternehmen zur Übernahme des Fahrrads nach Leasingende zahlt.

7 Versicherung und Mobilitätsgarantie

Jedes Fahrrad ist durch eine obligatorisch abzuschließende Vollkasko-Fahrradversicherung inkl. GAP-Deckung, zum Neuwert ohne Wartezeit und ohne Selbstbeteiligung und Bagatellschadensgrenze ab Übergabe des Fahrrades zu versichern (kein Fahrrad ohne Versicherung). Die Nutzung des Fahrrads durch den benannten Personenkreis ist eingeschlossen.

Das Paket der Versicherung umfasst mindestens Diebstahlschutz, Schutz gegen Vandalismus und Schutz bei Unfall, Sturz- und Transportschäden. Fest verbundenes leasingfähiges Zubehör ist mit-versichert. Das Fahrrad ist mit einem Schloss zu sichern (abzuschließen), ein Anschließen ist nicht erforderlich.

Den Beschäftigten können verschiedene zusätzliche Versicherungsleistungen bzw. Versicherungspakete sowie eine Mobilitätsgarantie angeboten werden. Die Wahl der zusätzlichen Leistungspakete obliegt den Beschäftigten.

Die gewählte Versicherung/Mobilitätsgarantie läuft während der gesamten Leasinglaufzeit des Leasingeinzelveitrages. Die Kosten für den Versicherungsschutz/Mobilitätsgarantie sind fest in den jeweiligen Einzeileasingvertrag eingepreist und über die gesamte Laufzeit des Einzeileasingvertrags konstant. Eine Änderung seitens der/des AN während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

Die/der berechnigte Beschäftigte hat Versicherungsfälle unverzüglich gegenüber der/dem AN zu melden und eigenständig abzuwickeln. Eine 24-Stundenregelung ist ausgeschlossen. Die Schadenabwicklung soll über den jeweiligen Fachhandel laufen und/oder über das Onlineportal seitens der/des Beschäftigten ohne Beteiligung des AGs laufen.

Hinweis: Lediglich zum Zweck des Angebotsvergleichs wird für diesen ein „Premium-Paket“ mit höchstem Versicherungsschutz vorgegeben.

8 Serviceleistungen (Inspektion, Wartung und Verschleiß)

Begriffsbestimmungen:

Inspektion = Erfassung des Ist-Zustandes inkl. UVV-Prüfung und Softwareupdate

Wartung = Erhaltung des Soll-Zustandes (z. B. Reinigung, Austausch von Verschleißteilen)

Instandsetzung/Verschleiß = Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Austausch defekter Bauteile, die nicht typische Verschleißteile sind)

Da der AG seinen Beschäftigten das jeweils geleaste Fahrrad im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlässt und nicht ausschließen kann, dass dieses auch im Arbeitskontext benutzt wird, trifft der AG als Arbeitgeber die Pflicht, dass „Arbeitsmittel Fahrrad“ während der Nutzungsdauer durch Instandhaltungsmaßnahmen in einem sicheren Zustand zu halten. Es ist mindestens 1mal jährlich eine Inspektion zur Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrrades UVV-konform durchzuführen.

Aus diesem Grund ist ein Inspektionspaket anzubieten, welches mindestens 3 Inspektionen inkl. der UVV-Prüfung während der Laufzeit enthält. Eine Erstinspektion, die ggfs. vom Fachhandel unabhängig vom Angebot der/des Dienstradleasing anbietenden gewährt wird, zählt nicht zu diesen 3 Inspektionen dazu. Für jedes Fahrrad ist der Abschluss eines Inspektionspaketes mit o. g. Mindestumfang obligatorisch.

Die Wahl von verschiedenen Inspektionspaketen bzw. zusätzlichen Verschleißteilersatz obliegt den Beschäftigten.

Die gewählten Servicepakete laufen während der gesamten Leasinglaufzeit des Leasingeinzelveitrages. Die Kosten für die Servicepakete sind fest in den jeweiligen Einzeileasingvertrag eingepreist und über die gesamte Laufzeit des Einzeileasingvertrags konstant. Eine Änderung seitens der/des AN während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

Die Durchführung der Inspektionsleistungen muss während der Laufzeit bundesweit unabhängig vom Fachhandel, über den das Rad bezogen wurde, durchgeführt werden können und ist zu dokumentieren.

Hinweis: Lediglich zum Zweck des Angebotsvergleichs wird für diesen ein „Premium-Paket“ mit höchstem Rundumschutz vorgegeben.

9 Bestellprozess

Die Bestellung der Fahrräder wird den Beschäftigten über ein kostenfreies und browserbasiertes Portal ermöglicht, das den allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Der Bestellprozess erfolgt digital.

10 Online-Portal

Die/der AN stellt kostenfrei eine browserbasierte Online-Plattform zur Verfügung, die den Abschluss der Einzel-Leasingverträge sowie deren vollständige Abwicklung (inkl. Beendigung) ermöglicht und sämtliche hierfür erforderliche Prozesse in digitaler Form abbildet.

Das Portal muss in deutscher Sprache barrierefrei zugänglich sein.

Das Onlineportal hat getrennte Bereiche für den AG und für die Beschäftigten inklusive Hilfefunktion. Die Bedienung muss verständlich und intuitiv und die dargestellten Inhalte müssen übersichtlich dargestellt sein. Die/der AN hat die Pflege und Funktionalität der Online-Plattform fortwährend sicherzustellen. In Bezug auf Datensicherheit hat die/der AN die Informationssicherheit in Bezug auf Hackerangriffe zu gewährleisten.

Ein Fahrradrechner, mit dem sich die Beschäftigten vorab die Kosten für ein Leasingfahrrad berechnen lassen können, soll im Onlineportal integriert sein.

Die Funktionalität des Onlineportals ist bis zur Beendigung des letzten Einzelleasingvertrages zur Verfügung zu stellen (auch über das Laufzeitende der Rahmenvereinbarung hinaus).

Sollte zusätzlich zum Onlineportal eine kostenfreie Handy-App seitens des/der AN zur Verfügung stehen, ist die Angabe im Leistungsverzeichnis möglich.

11 Übergabe der Fahrräder

Jedes Rad muss fachgerecht montiert an die/den Beschäftigte*n/Nutzende*n übergeben werden. Bei Versandrädern können bestimmte Komponenten wie Laufräder, Sattelstützen, Pedale und Lenker aus verpackungstechnischen Gründen demontiert beigelegt werden. Diese Bauteile sollten einfach mit i. d. R. beigefügtem Werkzeug und einer Montageanleitung in deutscher Sprache angebracht werden können. Ein Aufbauanleitung per Videoformat wäre wünschenswert.

Eine kostenlose Einweisung erfolgt bei Übergabe vor Ort bzw. bei online bestellten und über den Versandweg ausgelieferten Rädern kann die Einweisung anhand von beigelegten Nutzerhandbüchern bzw. per Videos der Herstellenden/Handels erfolgen.

Bei der ersten Übergabe des Fahrrads vor Leasingbeginn stellt die/der AN eine Übergabebestätigung im Online-Portal zur Verfügung. Darin sind mindestens der Tag, die Rahmen- bzw. Seriennummer des

Fahrrads, der ordnungsgemäße Zustand, die Mängelfreiheit und die Betriebsbereitschaft festgehalten.

Kommt es zur Rückgabe des Fahrrads nach Ablauf der Laufzeit des Einzelleasingvertrags, ist in einer Übergabebestätigung die Rücknahme zu quittieren.

12 Rechnungsstellung und Reporting

Das Dienstleistungsunternehmen unterstützt den AG bei der Abrechnung gegenüber der Belegschaft.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Abrechnungsdaten nachvollziehbar und ausfallsicher übermittelt werden, dass das Lohnabrechnungssystem des AGs mit allen notwendigen Daten zur vollumfänglichen Weiterverarbeitung abrechnungsrelevanter Informationen bedient werden kann.

Die/der AN stellt sicher, dass der AG monatlich eine Übersicht über die in dem jeweiligen Monat geschlossenen Einzelleasingverträge in digitaler Form erhält oder dass der AG sich eine solche Datei aus dem Onlineportal jederzeit selbst erstellen kann (Reporting). Aus dieser Übersicht ergeben sich alle für die Lohnbuchhaltung relevanten Informationen (Beschäftigte*r, Leasingrate, Versicherungsrate etc.).

Die/der AG bevorzugt eine elektronische Rechnungslegung per Sammelrechnung. Die Rechnungsstellung kann im ZUGFeRD- oder X Rechnungsformat erfolgen, auch eine Rechnungsstellung im pdf-Format ist akzeptabel.

Bei Auftragserteilung sind entsprechende Vereinbarungen zur Rechnungslegung mit der Abteilung Finanzen zu treffen.

Eine Abrechnung über Lastschriftverfahren (Sepa) wird ausgeschlossen.

13 Versteuerung (§ 37b EStG)

Die/der AN sorgt dafür, dass das vorliegende Dienstradleasingmodell stets mit den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt werden kann.

Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrades entsteht den Beschäftigten ein geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt durch den AG entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

14 Leasingende / Rückgabe des Leistungsgegenstandes

14.1 Rückgabe vor Ablauf der Leasingzeit/Ausfallmanagement

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch die/den Beschäftigte*n und eine Rückgabe des Fahrrades vor Ablauf des Einzelleasingvertrages ist grundsätzlich nicht möglich.

Nur in begründeten Ausnahmefällen (sog. Störfall) besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückgabe durch Rücknahmegarantie oder der Übernahme durch einen Ratenausfallschutz (Arbeitgeberschutz).

Das Störfallmanagement umfasst die Leistungen zur Schadensfreistellung bzw. Schadensminderung des AGs im Falle von in der Person der/des berechtigten Beschäftigten liegenden Gründen, die einer Entgeltumwandlung entgegenstehen.

Voraussetzung ist, dass alle offenstehenden Leasingraten bezahlt sind.

Störfälle während des Leasingzeitraumes sind u. a.:

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (unabhängig davon, wer dies beendet)
- Tod der/des Beschäftigten
- Arbeitsunfähigkeit/Krankheit (ab dem 43. Krankheitstag); ohne Vorerkrankungsklausel
- Elternzeit
- Ungeplante, unentgeltliche Freistellung der/des Beschäftigten
- Wegfall der Berechtigung zur Teilnahme am Fahrradleasing
- Erwerbsunfähigkeit bzw. gesundheitliche Einschränkungen, die eine weitere Nutzung des Fahrrades unmöglich machen
- Frühzeitiger Renteneintritt
- (Lohn-)Pfändung, die so hoch ausfällt, dass eine Entgeltumwandlung in der für das Dienstadleasing erforderlichen Höhe in Verbindung mit der Pfändung aufgrund der Unterschreitung der Pfändungsgrenzen nicht mehr möglich ist.

Umfang der Leistungen bzw. Möglichkeiten bei Eintritt eines Störfalles (mind.):

- Kostenfreie Rückgabe (100 %), unbegrenzt (keine Quotenregelung)
- Keine Warte-/Karenzzeiten
- Möglichkeit für die/den Beschäftigte*n, das Fahrrad zu kaufen. Der Kauf erfolgt ohne Beteiligung des AGs bzw. einer finanziellen Beteiligung des AG.
- Möglichkeit die Raten privat fortzuführen bzw. den Vertrag auf einen anderen Arbeitgeber zu übertragen
- Möglichkeit der Umschreibung auf eine*n anderen berechtigte*n Beschäftigte*n

Eine Begrenzung der Anzahl der Störfälle ist nicht möglich.

Ratenausfallschutz (mind.) bei:

- Krankheit ab dem 43. Krankheitstag
- Elternzeit
- Erwerbsunfähigkeit der/des Beschäftigten

14.2 Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Das Fahrrad kann nach Ablauf der Leasinglaufzeit entweder von der/dem Beschäftigten übernommen oder kostenfrei zurückgegeben werden.

Die/der AN hat der/dem Beschäftigten per Mail (mindestens 3 Monate vorher) nach Ablauf der 36 Monate (Leasinglaufzeit) ein Angebot zur Übernahme des Fahrrades zu machen (ohne Einbindung des AGs). Es besteht keine Pflicht das Kaufangebot anzunehmen. Der Kauf erfolgt ohne Beteiligung des AGs bzw. einer finanziellen Beteiligung des AG.

Der Übernahmepreis darf max. 20 % des Kaufpreises betragen.

Die/der AN sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG). Die anfallenden Steuern sind nicht in die Leasing-, Service- bzw. Versicherungsrate einzukalkulieren.

Bei Rückgabe des Fahrrades wird dies kostenlos bundesweit am jeweiligen Wohnort der/des Beschäftigten oder der Arbeitsstätte der/des Beschäftigten vom Dienstleistungsunternehmen abgeholt. Die Rückgabe kann auch durch Übergabe an den Fachhandel erfolgen, bei dem es ursprünglich bezogen wurde. Das Fahrrad muss sich in einem vertragsgemäßen Zustand befinden; das leasingfähige Zubehör verbleibt am Fahrrad.

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Wertungsmatrix

Preisblatt